

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/165

Breitenbach: Teilzonenplan Sutterbeck AG GB Nr. 1201

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Sutterbeck AG GB Nr. 1201“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Sutterbeck AG, ein mehrere Jahrzehnte alter Traditionsbetrieb, ist für die Gemeinde Breitenbach von grosser Bedeutung. Die Bäckerei liegt direkt im Zentrum an die römisch-katholische Kirche angrenzend, mit Produktion und Verkaufsladen vor Ort an der Fehrenstrasse. Die Firma zählt insgesamt 15 Arbeitsplätze. Voraussetzung für den Erhalt der Arbeitsplätze ist die Erweiterung der Produktionsfläche. Da das Gebäude mehrheitlich auf der Parzellengrenze steht, ist der einzige Ort für die Erweiterung die angrenzende Parzelle der Kirchgemeinde Breitenbach, welche in der ÖBA Zone liegt.

Mittels der vorliegenden Teilzonenplanänderung wird die bestehende Kernzone B im östlichen Parzellenteil erweitert. Die Kirchgemeinde hat dem Verkauf der benötigten ca. 62 m² an die Sutterbeck AG am 25. November 2015 zugestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juli 2016 bis zum 6. August 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Sutterbeck AG GB Nr. 1201“ am 27. Juni 2016 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan „Sutterbeck AG GB Nr. 1201“ der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Breitenbach belastet.

- 3.4 Der Teilzonenplan „Sutterbeck AG GB Nr. 1201“ steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011104

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts, LL), mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (3)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thierstein, Amtshaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach (mit Belastung
im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 3 gen. Dossiers (später)

Planungskommission Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Baukommission Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Anton Eggenschwiler, dipl. Architekt ETH/SIA, Breitenbachstrasse 56b, 4227 Büsserach

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Teilzonenplan „Sutterbeck AG GB Nr. 1201“.)